

# BGer 5A 313/2023 vom 2. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_313\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_313_2023)

FR: TF 5A 313/2023 du 2 mai 2023

IT: TF 5A 313/2023 del 2 maggio 2023

## Regeste

Zahlungsbefehl / Rechtsvorschlag | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Erwägungen

### E. 1

Das Obergericht hat folgende Sachverhaltsfeststellungen getroffen: Die Beschwerdeführerin ist im Handelsregister des Kantons Zug mit der Domiziladresse "B.\_\_\_\_\_strasse yy, U.\_\_\_\_\_" eingetragen. Abklärungen des Betreibungsamtes vor Ort haben ergeben, dass die Beschwerdeführerin dort über keine eigenen Büroräumlichkeiten verfügt. Die Zustellung des Zahlungsbefehls ist an einen Angestellten der C.\_\_\_\_\_ GmbH erfolgt, der auf Anfrage des Betreibungsamtes erklärt hat, mit der Beschwerdeführerin bestehe ein Domizilvertrag. Mit E-Mail vom 27. März 2023 hat der Geschäftsführer der C.\_\_\_\_\_ GmbH gegenüber dem Betreibungsamt bestätigt, dass die Vollmacht weiterhin besteht und die Post ungeöffnet an die Kunden weitergeleitet wird. All dies werde von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Gestützt auf diese Feststellungen hat das Obergericht erwogen, dass nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung Dritte ausdrücklich zur Entgegennahme von Betreibungsurkunden ermächtigt werden könnten und dies auch durch Generalvollmacht möglich sei. Die Zustellung an die Beschwerdeführerin durch Übergabe an einen Angestellten der bevollmächtigten C.\_\_\_\_\_ GmbH sei deshalb zulässig gewesen und am 20. Februar 2023 gültig erfolgt. Wenn sodann ein Angestellter der bevollmächtigten C.\_\_\_\_\_ GmbH den Zahlungsbefehl per Einschreiben an den Gesellschafter der Beschwerdeführerin weitergeleitet, dieser aber das Einschreiben nicht abgeholt habe und deshalb die Sendung nach 7 Tagen an die C.\_\_\_\_\_ GmbH zurückgegangen sei, betreffe dies die interne Organisation und habe dies auf den Fristenlauf keinen Einfluss. Die 10-tägige Frist von Art. 74 Abs. 1 SchKG habe am Tag nach der Zustellung zu laufen begonnen ( Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 142 Abs. 1 ZPO ) und somit am 2. März 2023 geendet.

### E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 144 V 50 E. 4.2; 145 II 32 E. 2.1). Ferner sind neue Tatsachen und Beweismittel im bundesgerichtlichen Verfahren grundsätzlich unzulässig ( Art. 99 Abs. 1 BGG ). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art.

42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Wenn die Beschwerdeführerin im bundesgerichtlichen Verfahren nunmehr behauptet, sie habe der C.\_\_\_\_\_ GmbH nie eine Vollmacht erteilt und ihr diese auch wieder entzogen, wendet sie sich gegen die für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen, ohne dass sie diesbezüglich Willkürklagen erheben würde; vielmehr beschränkt sie sich auf eine appellatorische gegenteilige Sachverhaltsdarstellung, die überdies neu und auch aus diesem Grund unzulässig ist.

### **E. 4**

In rechtlicher Hinsicht erneuert die Beschwerdeführerin ihr Vorbringen, der Zahlungsbefehl hätte nur an ihre eigenen Organe zugestellt werden dürfen und diese wären im Zefix zu eruiert gewesen; die Person, welche den Zahlungsbefehl entgegengenommen habe, sei kein eigener Angestellter, sondern ein solcher der C.\_\_\_\_\_ GmbH. Im Übrigen habe die 10-tägige Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlages erst zu laufen beginnen können, als die 7-tätige Abholfrist für die weitergeleitete Sendung abgelaufen sei. Diese abstrakten Vorbringen genügen den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann die Zustellung von Betreuungsurkunden an einen entsprechend Bevollmächtigten erfolgen (Urteile 5A\_752/2013 vom 8. April 2014 E. 4.1; 5A\_412/2016 vom 14. Oktober 2016 E. 3.1; 5A\_409/2019 vom 27. Januar 2020 E. 3.2). Das Obergericht hat auf diese Rechtsprechung hingewiesen und die Beschwerdeführerin setzt sich damit nicht auseinander. Ebenso wenig setzt sie sich mit der - zutreffenden - Erwägung auseinander, dass die (ungenügende) interne Kommunikation keinen Einfluss auf den Fristenlauf hat.

### **E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 6**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.